

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)**

vom 13. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2023)

zum Thema:

**Genderpflicht im StuPa der FU?**

und **Antwort** vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14842

vom 13. Februar 2023

über „Genderpflicht im StuPa der FU?“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Hochschulen, insbesondere der Freien Universität Berlin (FU Berlin) beantworten kann. Diese wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Ist die Berichterstattung in der Berliner Zeitung vom 11.02.2023 zutreffend, dass Anträge im Studentenparlament (StuPa) der Freien Universität (FU) nicht mehr behandelt werden, wenn sie nicht gegendert sind (Vgl. <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/fu-freie-universitaet-berlin-studentenparlament-setzt-gender-pflicht-durch-li.315374>)?

Zu 1.:

Ja.

2. Falls es zutrifft, dass Anträge im StuPa der FU nicht mehr behandelt werden, wenn sie nicht gegendert sind: Welche Rechtsgrundlage gibt es für dieses Vorgehen?

Zu 2.:

Die Form von Anträgen im Studierendenparlament der FU Berlin ist in § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments geregelt (StuPa-GO vom 03.11.1982 i.d.F.v. 22.05.2022).

3. Wurde ein offizieller Beschluss gefasst, der zur Folge hat, dass Anträge nun nicht mehr behandelt werden, wenn sie nicht gegendert sind? Wenn ja, wann und unter wessen Beteiligung wurde dieser Beschluss gefasst?

Zu 3.:

Ja. Die Regelung in § 6 Abs. 3 StuPa-GO der FU Berlin wurde durch mehrheitlichen Beschluss des 33. Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin in dessen 4. Sitzung am 23.07.2014 in die Geschäftsordnung übernommen. Das Protokoll der Sitzung verzeichnet hierzu als Abstimmungsergebnis eine befürwortende Mehrheit gegen vier Nein-Stimmen und keine Enthaltungen.

4. Wie viele Anträge wurden seitdem ins StuPa eingebracht, aber nicht behandelt? Wie wird statt dessen mit den Anträgen verfahren?

Zu 4.:

Es erfolgt keine Erfassung nicht behandelter Anträge. Nach Auskunft der Universität schätzt die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments, dass die Anzahl im einstelligen oder niedrigen zweistelligen Bereich liegt.

5. Auf wessen Initiative geht der Beschluss zur Genderpflicht in Anträgen zurück?

Zu 5.:

Der entsprechende Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Liste „Jusos FU“ gestellt.

6. In welchem Verfahren wurde der Beschluss zur Genderpflicht in Anträgen gefasst? Gab es hierzu eine Abstimmung? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 6.:

Vgl. Antwort zu Frage 3.

7. Welche Formen des Genderns sind dem Beschluss zufolge zulässig, welche Formen sind unzulässig?

Zu 7.:

Gemäß § 6 Abs. 3 StuPa-GO sind Anträge in einer Sprache einzureichen, die alle Geschlechter gleichermaßen abbildet. Dies schließt gemäß der Begründung des 2014 beschlossenen Antrags solche Anträge von der Behandlung aus, „die das generische Maskulinum oder das Binnen-I verwenden“.

8. Gibt es im StuPa auch eine Genderpflicht für Wortbeiträge?

Zu 8.:

Nein.

9. Liegt seitens der Freien Universität eine Reaktion bzw. Stellungnahme zu dem Beschluss der Studentvertretung vor? Wenn ja, bitte erläutern.

Zu 9.:

Die FU Berlin hat der Sitzungsleitung des Studierendenparlaments in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im August 2017 mitgeteilt, dass die neu verabschiedete Geschäftsordnungsregelung nach ihrer Rechtsauffassung nicht rechtmäßig sei, verbunden mit der Aufforderung, die betreffende Regelung zu streichen oder derart zu ändern, dass das Formulieren eines Antrags in geschlechtergerechter Sprache empfohlen wird, jedoch kein Ausschlusskriterium für einen Antrag darstellt.

Die betreffende Regelung wurde bald nach dem Beschluss des Studierendenparlaments zum Gegenstand einer durch zwei Studierende gegen die verfasste Studierendenschaft geführten gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Im einstweiligen Rechtsschutz hat das Gericht im September 2017 in dieser Sache jedoch keinen hinreichenden Grund für eine einstweilige Anordnung gesehen und ausgeführt, dass es den beiden studentischen Antragstellern zugemutet werden könne, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Formvorschrift hinzunehmen (VG Berlin, Az. 12 L 270.17, Beschluss vom 19.09.2017). In der Hauptsache hat das Verwaltungsgericht Berlin erst im April 2020 entschieden: Die Klage wurde ohne Entscheidung in der Sache abgewiesen, da die beiden studentischen Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr Studierende der FU Berlin waren und daher durch die betreffende Formvorschrift nicht (mehr) beschwert sein konnten.

(VG Berlin, Az. 12 K 14.18). Die FU Berlin hat die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung über dieses Urteil in Kenntnis gesetzt, nachdem es ihr bekannt wurde.

Weitergehende Maßnahmen der Rechtsaufsicht wurden seitens der FU Berlin bis zum Ausgang des Klageverfahrens zunächst zurückgestellt. Nach Kenntniserlangung vom Verfahrensausgang wurde aufgrund einer Gesamtabwägung – auch unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule – von weitergehenden Schritten der Rechtsaufsicht abgesehen.

10. Wie bewertet der Senat, dass es im StuPa anstatt Empfehlungen nun einen Zwang zum Gendern gibt?

Zu 10.:

Grundsätzlich begrüßt der Senat die Verwendung von geschlechtergerechter und -sensibler Sprache. Seine Verwaltungen und nachgeordneten Behörden sind gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 GGO I verpflichtet, die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu beachten. Dies soll primär durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen erfolgen (§ 2 Abs. 2 S. 2 GGO I). Die Schaffung von Rechtsgrundlagen, die auf die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit zielen, wozu auch Vorschriften zu geschlechtersensibler Verwendung von Sprache gehören können, versteht der Senat als Auftrag, der sich aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ableitet. Danach hat der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Bezüglich der konkreten Regelung in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FU Berlin ist zu würdigen, dass es sich gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 der Geschäftsordnung bei der Feststellung einer möglichen Formwidrigkeit hinsichtlich der Anforderung, dass „Anträge (...) in einer Sprache einzureichen (sind), die alle Geschlechter gleichermaßen abbildet“ um eine Kann-Regelung handelt, die einer hohen Hürde begegnet. Anträge, die der genannten Anforderung nicht entsprechen, können demnach entweder einstimmig durch Beschluss der Sitzungsleitung oder durch Zwei-Drittel-Beschluss der Mitglieder des Studierendenparlaments abgelehnt werden.

11. Wie viele Studentinnen und Studenten waren bei den jüngsten Wahlen zum Studentenparlament (StuPa) an der Freien Universität (FU) wahlberechtigt?

Zu 11.:

Bei den Wahlen zum Studierendenparlament der FU Berlin 2023 gab es 38.933 Wahlberechtigte.

12. Wie viele Studentinnen und Studenten haben an den jüngsten Wahlen zum Studentenparlament der FU teilgenommen?

Zu 12.:

Es haben 1.918 Studierende an den letzten Wahlen zum Studierendenparlament der FU Berlin teilgenommen.

13. Wie hoch war die prozentuale Wahlbeteiligung bei den jüngsten Wahlen zum Studentenparlament der FU?

Zu 13.:

Die Wahlbeteiligung betrug 4,93 %.

14. Wie ist das Gendern in Anträgen an den anderen Berliner Hochschulen geregelt? Liegen dort bereits ähnliche Beschlüsse vor? Bitte aufgelistet nach Hochschulen.

Zu 14.:

Hochschule	Beschlusslage zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Anträgen des Studierendenparlaments
Humboldt-Universität zu Berlin	§ 5 Abs. 1 der GO des Studierendenparlaments: „[...] Alle Anträge sind geschlechtsneutral zu formulieren [...].“
Technische Universität Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Berliner Hochschule für Technik	§2 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft: „Die Organe der Studierendenschaft benutzen eine geschlechtssensible Sprache.“ §23 Abs. 1 GO des AStA: „Der AStA benutzt geschlechtsneutrale Sprache.“ § 23 Abs. 2 GO des AStA: „Sitzungsteilnehmende sind bei Nichteinhaltung darauf hinzuweisen.“ Umsetzung z. B. in (Finanz-)Anträgen gemäß Nr. 8 des Merkblatts für (Finanz-)Anträge: „Der AStA benutzt geschlechtsneutrale Sprache. Daher müssen auch die (Finanz-)Anträge in dieser formuliert sein. Bei groben Fehlern kann der Finanzantrag abgelehnt werden. Die Auslegung des Fehlers obliegt hierbei dem Vorstand.“
Hochschule für Technik	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.

und Wirtschaft Berlin	
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Alice-Salomon-Hochschule Berlin	Nach Kenntnis der Hochschulleitung liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Universität der Künste Berlin	Der Hochschulleitung liegen diesbezüglich keine Informationen vor.
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin	Es gelten die allgemeinen Richtlinien der Hochschule zu geschlechtergerechter Sprache. § 28 Frauenförderrichtlinien: „Im allgemeinen Schriftverkehr und in Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.“
Hochschule für Schauspiel Ernst Busch Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Weißensee Kunsthochschule Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Evangelische Hochschule Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	An der KHSB gelten die vom Akademischen Senat der Hochschule beschlossenen Regelungen zur Verwendung gendersensibler Sprache insb. in amtlichen Dokumenten, Schriftstücken und in der öffentlichen Kommunikation vom 19.01.2022.

Berlin, den 27. Februar 2023

In Vertretung  
 Armaghan Naghipour  
 Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
 Gesundheit, Pflege und Gleichstellung